

Friedhofsgebührensatzung

für die Benutzung des von der Gemeinde Schraden verwalteten Friedhofes

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG Bbg) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schraden in ihrer Sitzung am 09.12.2020 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Gemeinde Schraden und der dazugehörigen Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist:

1. wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen auf der Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen aber erbracht werden müssen, entstehen Kosten mit der Erbringung der Leistungen.

(2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig.

(3) Ist eine Gebührenbegleichung im Härtefall nicht hinreichend sichergestellt, werden die Leistungen durchgeführt, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

(4) Die jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren sind am 15. 05. jeden Jahres für die Grabstätten fällig, welche das Nutzungsrecht vor dem 14.01.2016 erworben haben und kein weiterer Verstorbener in eine vorhandene Grabstätte nach dem 13.01.2016 beigesetzt bzw. bestattet wurde (Altfälle).

(5) Wird das Nutzungsrecht einer vorhandenen Wahlgrabstätte aufgrund eines Sterbefalls verlängert, so sind die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes und die Friedhofsunterhaltungsgebühren für die restliche Nutzungsdauer in einer Summe fällig.

(6) Bei Erwerb einer Grabstätte sind die Grabnutzungsgebühren sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühren für die komplette Nutzungsdauer in einer Summe fällig.

(7) Im Gebührentarif nicht enthaltene Sonderleistungen werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Plessa, 10.12.2020

Göran Schrey
Amtdirektor

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schraden

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung

1 Grabnutzungsgebühren (Nutzungsrecht für komplette Nutzungsdauer)

Erdbestattungen

Reihengrab für Verstorbene 1 Stelle (Nutzungsdauer 25 Jahre) **381,00 EUR**

Wahlgrab (Familiengrab) für Verstorbene 2 Stellen (Nutzungsdauer 25 Jahre) **633,00 EUR**

Feuerbestattungen

Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) **214,00 EUR**

Anonyme Urnengemeinschaftsanlage (Nutzungsdauer 15 Jahre) **424,00 EUR**

Halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage (Nutzungsdauer 15 Jahre) **667,00 EUR**

2. Friedhofsunterhaltungsgebühren (für komplette Nutzungsdauer)

Erdbestattungen

Reihengrab für Verstorbene 1 Stelle (Nutzungsdauer 25 Jahre) **397,00 EUR**

Wahlgrab (Familiengrab) für Verstorbene 2 Stellen (Nutzungsdauer 25 Jahre) **596,00 EUR**

Feuerbestattungen

Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) **199,00 EUR**

Anonyme Urnengemeinschaftsanlage (Nutzungsdauer 15 Jahre) **596,00 EUR**

Halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage (Nutzungsdauer 15 Jahre) **596,00 EUR**

3. Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühren

Reihengrab für Verstorbene 1 Stelle **16,00 EUR**

Wahlgrab (Familiengrab) für Verstorbene mit 2 Stellen **24,00 EUR**

Urnenwahlgrab **13,00 EUR**

4. Wiedererwerb/Verlängerung des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten

Wahlgrab (Familiengrab) für Verstorbene mit 2 Stellen pro Jahr **25,00 EUR**

Urnenwahlgrab pro Jahr **15,00 EUR**

5. Bestattungsgebühren

Benutzung der Friedhofshalle anl. Feuer- oder Erdbestattung **143,00 EUR**

Herstellung Grab für Erdbestattung inkl. Nebenarbeiten **383,00 EUR**

Herstellung eines Urnengrabes inkl. Nebenarbeiten **109,00 EUR**

Inschrift für Schriftplatte an Stele der halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage
je Schriftzeichen (je Buchstabe/Zahl/Zeichen) **10,00 EUR ***

* Nettopreis + zzgl. gesetzlicher MwSt.

6. Sondergebühren

Urnenumbettung innerhalb des Friedhofes **131,00 EUR**

Urnenbeisetzung für Umbettung von Außerhalb **109,00 EUR**

Ausgraben einer Urne für Umbettung nach Außerhalb **109,00 EUR**

Ausgraben eines Sarges (Exhumierung) **438,00 EUR**

7. Verwaltungsgebühren

Genehmigungsgebühr für Errichtung Grabmal	25,00 EUR
Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende je Antragsteller pro Jahr (je Friedhof)	17,00 EUR

8. Grabberäumungsgebühren einschließlich Entsorgung

Beräumung Reihengrab	193,00 EUR
Beräumung Wahlgrab (Familiengrab) 2 Stellen	289,00 EUR
Beräumung Urnenwahlgrab	135,00 EUR